

Terminänderung und Spielverlegung nach § 32 SpO

Terminänderungen und Spielverlegungen können grundsätzlich nur vom Verbandsfußballwart, von den Technischen Leitern und Landesfußballwarten vorgenommen werden. Eigenmächtige Änderungen oder Verlegungen durch die Vereine selbst sind nicht erlaubt.

Die Terminänderungen und Spielverlegungen können von den genannten, zuständigen Stellen genehmigt werden, wenn

- ein Verbandsinteresse (z.B. Auswahlmaßnahmen) vorliegt.
- höhere Gewalt oder Sicherheitsrisiken gegeben sind, oder
- ein Verein den Antrag innerhalb der vorgeschriebenen Frist stellt

Anträge zu Spielverlegungen sind in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Spieltag schriftlich bei den zuständigen Stellen einzureichen. Liegt die schriftliche Zustimmung des Gegners vor, kann der Antrag auch weniger als 4 Wochen vorher gestellt werden. Es wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

Stellt ein Verein den Antrag um Spielverlegung, so muss er stichhaltige und nachvollziehbare Gründe vorweisen, die die Spielverlegung gerechtfertigten. Die schriftliche Zustimmung des Gegners kann dem Antrag beigelegt werden und kann die Entscheidungsfindung erleichtern, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Über den Antrag entscheidet der Verbandsfußballwart, die zuständige Technische Leitung oder der zuständige Landesfußballwart.

Wird der Antrag abgelehnt, so ist das Spiel nach der ursprünglich festgesetzten Terminliste auszutragen.

Terminänderungen und Spielverlegungen heben eine vorher gegen einen Spieler verhängte Sperre nicht auf, ebenso wird diese nicht verringert. Maßgebend ist, es muss ein Spiel stattgefunden haben. Diese Regelung greift auch bei einer Spielabsage durch den Verein und der spielfreien Tage nach der Terminliste.

Hat ein Verein, der an einer Deutschen Gehörlosen Meisterschaft der U21-Jugend (Großfeld, Futsal, Kleinfeld) teilnimmt, am gleichen Wochenende ein Meisterschafts- oder Pokalspiel auszutragen, so ist der Verein berechtigt, dieses Spiel auf Antrag auf einen neuen Spieltermin zu verlegen.

Begründungen für Terminänderungen oder Spielverlegungen, die sich auf Spielbetriebe außerhalb des DGSV (z. B. hörende oder sonstige externe Spielbetriebe) beziehen, sind grundsätzlich nicht zulässig und werden nicht anerkannt. Es gelten ausschließlich Gründe, die aus dem internen DGSV-Spielbetrieb hervorgehen. Unabhängig davon wird den Vereinen empfohlen, bei Anträgen auf Terminänderungen oder Spielverlegungen die schriftliche Zustimmung des Gegners einzuholen und dem Antrag beizufügen, da dies die Entscheidungsfindung erleichtern kann. Die Teilnahme an externen Spielbetrieben liegt in der Eigenverantwortung des jeweiligen Vereins. Der Verein hat im Vorfeld selbst zu prüfen und zu entscheiden, ob eine parallele Teilnahme an mehreren Spielbetrieben möglich ist.

Stand: 01.07.2026